



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Herr Brosig

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vollzug des kommunalen Ortsrechts; hier: Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Eckersdorf

Sachverhalt:

Anlagen

- 1 Beschlussvorlage GS/011/2025 Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr
- 1 Beschlussvorlage GS/018/2025 Gemeinderat

Zunächst eine Notiz zum Telefongespräch am 04.09.2026 mit dem LRA:

Bei der Rechtsaufsicht im LRA Bayreuth ist eine Beschwerde von Anwohnern über den Bolzplatz Brunnenwiese eingegangen. Konkret geht es um Lärm und um die Bälle, welche über den Zaun fliegen.

Die Aufsicht hat den Vorgang an die Bauaufsichtsbehörde weitergegeben. Dort ist man der Auffassung, dass der Bolzplatz unbedingt erhalten bleiben soll. Frau Tröger hat im Telefongespräch mit dem Unterzeichner mitgeteilt, dass der zuständige Umweltschutzingenieur in der Abteilung Immissionsschutz die Überschreitung der zulässigen Lautstärke bestätigt hat. Seine Berechnungen haben 57-58 dB(A) ergeben, wobei er auf Nachfrage eine eher „zurückhaltende Bewertung getroffen hat“. Erlaubt sind nachts 35, am Morgen 45 und sonst 50 dB(A). Die damals von uns vorgeschlagenen – jedoch leider abgelehnten – Lärmschutzmatten hätten somit ggf. ein wenig Abhilfe schaffen können.

Um eine Schließung des Bolzplatzes zu vermeiden, rät die Bauaufsicht (von der Rechtsaufsicht beauftragt) der Gemeinde, die Nutzung auf Kinder bis max. 14 Jahren zu beschränken (das hatte der GR jedoch ebenfalls abgelehnt). Auch mit dem Wissen, dass dies kaum kontrolliert werden kann, würde jedoch die 18. BImSchV nicht greifen. Vielmehr würde es sich offiziell um „Kinderlärm“ handeln, welcher nach ständiger Rechtsprechung zu dulden ist. Mit einer Änderung der Satzung sowie durch Anbringen der entsprechenden Beschilderung wäre das öffentlich-rechtlich geklärt.

Sofern der GR einer entsprechenden Änderung der Satzung nicht zustimmt, kann die Aufsicht noch keine Auskunft zu weiteren Maßnahmen geben. Es wird auf eine einvernehmliche Lösung gehofft und dringend zur Beschränkung der Nutzung geraten.

Hierzu folgende weitere Ausführungen:

- Ausführliche Sachverhaltsdarstellungen können den beigefügten Beschlussvorlagen entnommen werden. Insbesondere wird auf die Verpflichtungen der Gemeinde (sh. rot eingerahmter Absatz in der Vorlage GS/018/2025) hingewiesen.
- Die Bgmin. hat die Beschaffung der o. g. Schallschutzmatten als Sofortmaßnahme angeordnet. Der Beschluss zur Zaunerhöhung wurde umgesetzt (allerdings nicht in Richtung Kreisstraße).
- Der BA hatte damals neben einer Zaunerhöhung von drei auf fünf Meter im Osten 12 Meter und im Süden 28 Meter (gesamte Länge) auch eine Beschränkung bis zum Alter von 14 Jahren beschlossen. Der GR hat der Satzungsänderung nicht zugestimmt. Hauptargument

war die dadurch verwehrte Möglichkeit von Eltern mit ihren Kindern ein wenig zu bolzen. Die Aussage „der Bolzplatz war vor Kauf der Grundstücke bereits dort“ ist zwar richtig, rechtlich jedoch völlig irrelevant.

- d) Die Tatsache der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde rechtfertigt eine erneute Abstimmung über die Änderungssatzung (sh. § 29 Abs. 7 GeschO GR).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat Eckersdorf beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspiel- und Bolzplätze der Gemeinde Eckersdorf

§ 1 Änderung

Der § 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 3

- (1) Die Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die Bolzplätze Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung. Der Bolzplatz Brunnenwiese darf nur von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr genutzt werden.
- (2) Kleinkinder unter fünf Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten sein, der sich jedoch auf dem Bolzplatz Brunnenwiese nicht am Spiel beteiligen darf.
- (3) Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.